



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe
über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG (RADAG), Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg, hat mit Schreiben vom 27.07.2022 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27.05.2003 gemäß §§ 8, 11 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „Erweiterung der Rheinwasserrückhaltung“ gestellt.

Die aktuelle wasserrechtliche Bewilligung erlaubt bisher bei einer Wasserführung des Rheins von 800 bis 1.300 m³/s eine Rückhaltung des Wassers von 20 m³/s und bei einer Wasserführung von über 1.300 m³/s eine Rückhaltung von 40 m³/s.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr das Rheinwasser nach der folgenden Staffelung zurückzuhalten:

- | | |
|--|----------------------|
| - bei einer Wasserführung von 350 bis 500 m ³ /s: | 5 m ³ /s |
| - bei einer Wasserführung von 500 bis 650 m ³ /s: | 10 m ³ /s |
| - bei einer Wasserführung von 650 bis 800 m ³ /s: | 20 m ³ /s |
| - bei einer Wasserführung von 800 bis 1.000 m ³ /s: | 30 m ³ /s |
| - bei einer Wasserführung von über 1.000 m ³ /s: | 40 m ³ /s |

Für das beantragte Vorhaben stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG fest, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist für den vorliegenden Fall der erweiterten Rheinwasserrückhaltung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen, da es sich um ein Änderungsvorhaben einer bereits bewilligten wasserrechtlichen Benutzung handelt, für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde

zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums kann das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung des Regierungspräsidiums hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien des Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 S. 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Wasser und Boden), ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile und Biotope sind maßgeblich:

Wasser und Boden

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich in örtlicher Hinsicht auf verschiedene Abschnitte des Rheins. So sind von dem Vorhaben folgende Abschnitte betroffen:

- der Stauraum zwischen der Wasserentnahme durch das Kraftwerk Waldshut und dem Wehrkraftwerk
- der Oberwasserkanal
- der Altrhein bzw. die sog. Restwasserstrecke
- die Fischaufstiegsgewässer beim Wehrkraftwerk und diejenigen beim Kanalkraftwerk
- das Unterwasser

Für die anschließenden summarischen Beurteilungen werden die Auswirkungen auf alle Abschnitte betrachtet. Relevante Differenzierungen nach den einzelnen Abschnitten werden ausdrücklich aufgeführt.

Im Unterwasser tritt durch die feinere Taktung der Wasserrückhaltung in kleineren Stufen eine relative Veränderung der Abflussreduktion zwischen 0 und maximal 3,08 % von der Gesamtwassermenge im Vergleich zum bisher bewilligten Zustand auf. Dabei wird die größte Veränderung zum derzeitigen Zustand bei einem Abfluss zwischen 650 und 800 m³/s

eintreten. Da die Reduktion weit unterhalb der üblichen täglichen Rheinabflussschwankungen liegt, sind somit keine relevanten Auswirkungen zu befürchten.

Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot, den Grundwasserkörper und auf den Oberflächengewässerkörper sind für alle betroffenen Abschnitte ausgeschlossen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Boden sind naturgemäß nicht zu erwarten.

Fische

Im Stauraum ist durch die erhöhte Wasserrückhaltung einerseits eine Erhöhung des Wasserspiegels, durch den verstärkten Pumpbetrieb andererseits eine Absenkung des Wasserspiegels zu erwarten. Je geringer die Wassertiefe ist, desto schneller kann sich der Wasserkörper im Sommer aufheizen bzw. im Winter abkühlen. Im worst-case-Szenario ist von einer Erwärmung im Sommer um 0,1 K und einer Abkühlung im Winter um 0,2 K auszugehen. In den regulär zu erwartenden Szenarien liegen die Temperaturschwankungen nur bei 0,05 K.

Für die im Stauraum untersuchten Leitfischarten Äsche und Groppe treten nur geringfügige Beeinträchtigungen zum aktuellen Zustand ein. Für die Groppe ist im worst-case-Szenario von einem zusätzlichen Tag im Jahr mit erhöhten Temperaturen im kritischen Bereich auszugehen. Für die Äsche wird kein zusätzlicher Tag mit kritischen Temperaturen eintreten. Somit ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der betroffenen Fischfauna im Stauraum von RADAG kommen wird.

In allen anderen betroffenen Gewässerabschnitten sind keine relevanten Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Fischfauna zu befürchten.

Vögel und Pflanzen

Der Einfluss der beantragten zusätzlichen Wasserrückhaltung im Vergleich zum Ist-Zustand und im Vergleich zu den natürlich auftretenden Abfluss- und Wasserstandsschwankungen ist zu gering, um einen messbaren Einfluss auf die Keimung, das Wachstum und das Absterben von Pflanzen sowie die Vogelfauna zu haben.

Geschützte Gebiete

Im gesamten Wirkraum des Vorhabens liegen zahlreiche naturschutzrechtliche Schutzgebiete, darunter Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Auswirkungen der zusätzlichen Wasserrückhaltung auf diese Gebiete ist als gering anzusehen. Im Vergleich zu den natürlichen Abfluss- und Wasserstandsschwankungen sind

die Wasserschwankungen, die durch den zusätzlichen Rückhalt entstehen werden ebenfalls zu gering, um einen messbaren Einfluss auf die vorgenannten Schutzgebiete zu haben.

Auch Umweltauswirkungen durch Grundwasserschwankungen können ausgeschlossen werden.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57, Zimmer 1.20, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg im Breisgau während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg im Breisgau, 16.05.2023
Regierungspräsidium Freiburg